

Alle 5 Jahre wieder – Kammerwahl 2019

Es ist wieder soweit. Dieses Jahr wird die Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen neu gewählt.

Der Vorstand hat für die bevorstehende Wahl folgenden *Wahlausschuss* bestimmt:
Frau Rechtsanwältin Daniela Pach, Wahlleiterin
Frau Rechtsanwältin Ina Förderer, stellvertretende Wahlleiterin
Frau Dr. Ursula Vierkotten
Frau Barbara Köhler und
Frau Petra Kühl

Der Wahlausschuss ist über die Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Hessen zu erreichen:

Landesapothekerkammer Hessen
-Wahlausschuss-
Kuhwaldstr. 46
60486 Frankfurt am Main

Die Durchführung der Kammerwahl richtet sich nach der Wahlordnung der Landesapothekerkammer Hessen (WahlO), welche auf der Homepage der Landesapothekerkammer Hessen einsehbar ist.

https://www.apothekerkammer.de/pdf/02-Wahlordnung_Juni%202012.pdf

Die Wahl der Delegiertenversammlung findet Ende des Jahres vom **26.11.2019 – 05.12.2019** als Briefwahl statt.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Landesapothekerkammer Hessen am **06.12.2019** in den Räumen der Landesapothekerkammer Hessen.

Gewählt wird eine Delegiertenversammlung, die aus 28 Delegierten besteht, welche aus ihrer Mitte einen 7-köpfigen Vorstand wählen.

Gewählt wird aufgrund von Wahllisten; jede Liste muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterschrieben sein. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied kann eine Liste gründen und sich mit der geforderten Anzahl an Unterschriften direkt an der Kammerwahl beteiligen. Die Wahllisten müssen rechtzeitig (spätestens 70 Tage vor Beginn der Wahlfrist, § 8 Abs. 1 WahlO, also spätestens am **16.09.2019**) in der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Hessen eingegangen sein.

Wählen und gewählt werden (aktives und passives Wahlrecht) kann jeder, der in dem Wählerverzeichnis der Landesapothekerkammer Hessen eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Sie haben dann die Möglichkeit festzustellen, ob Sie auf dem Wählerverzeichnis stehen. Wenn das nicht der Fall ist, sie aber Kammermitglied der Landesapothekerkammer Hessen sind, haben Sie die Möglichkeit innerhalb einer bestimmten Frist hiergegen Einspruch bei der Wahlleiterin einzulegen. Nach Ablauf der Frist ist das Wählerverzeichnis

geschlossen und nur die dort aufgeführten Personen haben das aktive und passive Wahlrecht.

Alle für die Wahl wichtigen und relevanten Fristen, wie z.B. die Auslegung des Wählerverzeichnisses, der Eingang der Wahllisten bei der Wahlleitung, die eigentliche Wahlfrist, werden in den amtlichen Bekanntmachungen der PZ und der DAZ bekannt gegeben. Ebenso werden wir über unsere Homepage und unser Mitteilungsblatt **LAK aktuell** informieren.